

8037 Zürich, Schubertstrasse 18  
Postcheck 80-15 027-0  
www.gb-selbsthilfe.ch

Zürich im September 2009

## **Kleine Unterhaltsarbeiten**

An alle Mieter/innen der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Selbsthilfe Zürich

Laut Art. 259 OR, muss der Mieter kleine Mängel des gewöhnlichen Unterhalts „auf eigene Kosten“ beheben.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Mieter diese kleinen Unterhaltsarbeiten persönlich ausbessert oder ausbessern lässt. Der Mieter hat schlicht die Kosten für diese Mängelbehebung zu tragen. Kosten für Verbrauchs- und Verschleissmaterial müssen grundsätzlich durch den Mieter übernommen werden.

Als Beispiel:

- Entstöpseln von Ablaufrohren bis zur Hauptleitung
- Ersatz der Dichtungen bei Wasserhähnen
- Die Instandstellung von Schaltern und Steckdosen
- Auswechseln von Lampen
- Ersatz der Duschbrause
- Neue Abluftfiltermatten
- usw.

Nach der allgemeinen Praxis gelten Mängelbehebungen bis zu einem Richtwert von rund CHF 150.00 zur Unterhaltspflicht des Mieters.

Alle Reparaturen an grösseren technischen Einrichtungen z.B. Kochherd, Abwaschmaschine, Kühlschränke (wenn vom Vermieter gestellt) werden vom Vermieter veranlasst und bei grobfahrlässigem Behandeln dem Mieter weiterbelastet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Der Vorstand